

klärter Sachverhalt, nicht vor, kann eine Übergabe auch dann nicht erfolgen, wenn Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs vorliegen.

Absatz 3 hat weiterhin Bedeutung für die Anwendung von § 29 Abs. 2. In den Fällen des § 28 Abs. 3 sollten die gesellschaftlichen Gerichte konkrete Erziehungsverpflichtungen der Kollektive in den Beschluß aufnehmen und bestätigen.

11. Nach Abs. 4 beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Gerichte auch über Verfehlungen. Bei Verfehlungen ist im Unterschied zu Vergehen für das Tätigwerden der gesellschaftlichen Gerichte die Übergabe durch ein staatliches Organ keine zwingende Voraussetzung. Über eine Verfehlung beraten die Konflikt- und Schiedskommissionen, wenn ihnen solche Sachen von der DVP oder einem Disziplinarbefugten übergeben werden oder wenn ein Geschädigter selbst Antrag auf Beratung bei der Schieds- oder Konfliktkommission stellt. An den Inhalt dieser Übergabeentschei-

dungen bzw. gestellten Anträge werden auch bestimmte Anforderungen gestellt, um eine gründliche Beratung zu sichern. Sie sind in den besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die gesellschaftlichen Gerichte enthalten (§31 SchKO, § 39 KKO).

Beim Antrag auf Beratung über eine Verfehlung ist die Verjährungsfrist von sechs Monaten zu beachten (vgl. BG Suhl, NJ 1971/21, S. 652, BG Cottbus, Der Schöffe 1973/1, S. 31).

Voraussetzung für die Übergabe von Verfehlungen ist, daß der Sachverhalt tatbezogen aufgeklärt und die wichtigsten Umstände der Persönlichkeit des Rechtsverletzers festgestellt sind.

Das gesellschaftliche Gericht muß nach jeder Übergabe bzw. Antragstellung beurteilen, ob eine Verfehlung vorliegt. Kommt es zu der Auffassung, daß die Handlung ein Vergehen ist, muß die Überprüfung durch die DVP veranlaßt werden (vgl. OGR126 Ziff. 2, OGR128 Ziff. 4 sowie § 2 Anm. 3, § 3 Anm. 1 bis 3 der 1. DB zum EGStGB/StPO).

§29

Erziehungsmaßnahmen

(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld zu leisten.
- Der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Dem Bürger wird eine Geldbuße von 5,— bis zu 50,— Mark oder bei Eigentumsvergehen oder -Verfehlungen eine Geldbuße bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150,— Mark auferlegt.

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Verpflichtungen einer Brigade, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Kollektivs oder eines Bürgers zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.